

Mainzer Arbeitskreis Trennung und Scheidungsberatung

Stellungnahme zu dem vom „Arbeitskreis Trennung – Scheidung Cochem-Zell“ vertretenen Konzept der Kooperation zwischen den an einem Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge beteiligten Professionen

Grundlage der Stellungnahme:

Die folgende Stellungnahme stützt sich auf den vom Arbeitskreis Cochem-Zell herausgegebenen Text „Handreichung zur Organisation von Arbeitskreisen Trennung und Scheidung“ (im Folgenden bezeichnet als „Handreichung“) und auf die diesem Text als Anhang beigefügten Niederschriften von mündlichen Beiträgen verschiedener Personen bei der Tagung mit dem Thema „Umsetzung des Kindschaftsrechts – Vernetzung der Professionen“ am 3. Februar 2003 in Mainz (im Folgenden bezeichnet als „Anhang“).

Die Grundlagen der Stellungnahme (nämlich „Handreichung“ und „Anhang“) sind dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Anlass der Stellungnahme

Die betreffende Konzeption des Arbeitskreises Cochem-Zell ist in neuerer Zeit – insbesondere auch bei zuständigen administrativen Stellen (wie Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, Ministerium für Justiz) in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit gerückt. Die Konzeption wird als Vorbild für die Arbeit anderer Arbeitskreise betrachtet und es wird die Vorstellung einer „landesweiten Einführung“ dieser Konzeption geäußert.

Dazu seien folgende Feststellungen angeführt:

- „Ein leuchtendes Beispiel zum Beleg dafür, wie es gehen kann... ist der Arbeitskreis Trennung und Scheidung im Landkreis Cochem-Zell“ (Dr. Auernheimer, Ministerium für ASFG, „Anhang“, Seite 3, Zeile 26).
- „Schließlich haben die Erfahrungen dieses Arbeitskreises auch ihren Niederschlag in dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Rheinland-Pfalz am 28.6.1999 gefunden,...“ (Familienrichter Jürgen Rudolph, „Anhang“ Seite 12, Zeile 39).
- „Eine Möglichkeit hierfür (gemeint ist im gegebenen Zusammenhang: „eine umfassende Bewußtseinsänderung im Familienkonflikt zu erreichen“) wäre die landesweite Einführung dieses Modells“ (Prof. Dr. Traudl Fücksle-Voigt, „Anhang“ Seite 4, vorletzte Zeile).
- „Das Ministerium der Justiz sieht den 'Arbeitskreis Trennung - Scheidung' im Landkreis Cochem-Zell als ein eindrucksvolles Beispiel für eine gelungene interdisziplinäre Zusammenarbeit an. Es hält es für wünschenswert, dass sich in anderen Bezirken ähnliche Initiativen entwickeln. Allerdings sind die

Einflussmöglichkeiten des Justizministeriums gering; wir können nicht eine flächendeckende Implementierung zwangsweise verordnen. Richterinnen und Richter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Sie entscheiden auch völlig selbständig, wie sie ihre Aufgaben angehen. Es kann ihnen deshalb nicht vorgegeben werden, auf welche Weise sie mit anderen Stellen zusammenarbeiten bzw. dass und wie sie die Kooperation mit der Anwaltschaft suchen sollen.

Das Ministerium der Justiz hat versucht, den Fachrichterinnen und –richtern im Land die Arbeitsweise des Arbeitskreises nahe zu bringen..... . Weitere Steuerungsmechanismen als diese Art der 'Werbung' hat das Ministerium der Justiz nicht. Wir können nur hoffen, dass die Anregung bei dem einen oder anderen Gericht, dort wo die weiteren Voraussetzungen günstig scheinen, auf fruchtbarem Boden fällt und sich mit der Zeit Kooperationsformen entwickeln, die der Sache dienen“ (Irmgard Böhm, Justizministerium, „Anhang“ Seite 17, Zeile 1 bis 21.

Die vorgenannten Feststellungen sieht der Mainzer Arbeitskreis „Trennung und Scheidungsberatung“ als Anregung und Aufforderung an, zu dem Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell Stellung zu nehmen. Der seit 1992 bestehende Mainzer Arbeitskreis stimmt sowohl hinsichtlich des Ziels (interdisziplinäre Kooperation im Interesse einer möglichst konfliktfreien Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs mit dem Kind zum Wohl des Kindes) als auch hinsichtlich der Zusammensetzung (VertreterInnen des Gerichts, der Anwaltschaft, des Jugendamtes, von Beratungsstellen, psychologische Sachverständige) überein. Die zwischenzeitlich über 10-jährige interdisziplinäre Kooperation im Mainzer Arbeitskreis findet in der folgenden Stellungnahme zur Konzeption des Arbeitskreises Cochem-Zell ihren Niederschlag.

Dabei werden zunächst die hinsichtlich Zielsetzungen, Problem-Sichtweisen und Aktivitäten bestehenden Übereinstimmungen des Mainzer Arbeitskreises mit dem Arbeitskreis Cochem-Zell dargelegt. Anschließend werden einige Punkte des Konzepts des Arbeitskreises Cochem-Zell angesprochen, welche nach Meinung des Mainzer Arbeitskreises „fragwürdig“ sind, d.h. entweder in ihrer Intention infrage zu stellen sind oder deren praktische Umsetzung in den der Stellungnahme zugrundegelegten Texten unklar bleibt. Schließlich werden die aus der Sicht des Mainzer Arbeitskreises wichtigen Ziele und Möglichkeiten einer diesbezüglichen interdisziplinären Kooperation zusammengefasst.

1. Übereinstimmungen des Mainzer Arbeitskreises mit dem Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell

1.1 Übereinstimmung in den grundsätzlichen Zielen

Zu den grundsätzlichen Zielen bzw. dem „Ziel abstrakt“ (gemäß „Handreichung“) werden für das Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell folgende Aussagen getroffen:

- „Ziel abstrakt: Im Interesse des Kindeswohls den elterlichen Konflikt zu schlichten und eine konsensnahe Lösung zu erreichen“ („Handreichung“ Seite 3, Zeile 14),

- „eine mehr auf Dialog, Aushandlung, Toleranz, Flexibilität und Verantwortung ausgerichtete Beziehungs- und Konfliktlösungskultur mit weniger staatlicher Reglementierung und Einmischung zu Gunsten von mehr Eigenverantwortung und selbst verantworteter Problemlösung“ (Dr. Auernheimer, Ministerium für ASFG „Anhang“ Seite 2, Zeile 3),
- „wichtig ist, dass sich auf Elternseite frühzeitig entsprechende Einsichten und Selbstverständlichkeiten entwickeln. Deshalb muss über die Bedeutung von Trennungen und Scheidung für die Kinder 'aufgeklärt' werden und die bleibende Verantwortung der Eltern im Falle ihres Auseinandergehens frühzeitig bewusst gemacht werden“ (Dr. Auernheimer, M f ASFG, „Anhang“ Seite 2, Zeile 27 bis 31),
- „Elternkompetenz stärken und eine deeskalierende Grundhaltung im Scheidungsverfahren schaffen“ (Irmgard Böhm, Justizministerium, „Anhang“ Seite 17, Zeile 28)
- „Kooperation zwischen den Entscheidern, den Gutachtern, den Helfern und Beratern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.gemeinsame Zielsetzung und gegenseitige Achtung der Kompetenz des jeweils Anderen.Dass diese Zusammenarbeit nicht nur die jeweils eigene Arbeit effektiver macht, sondern darüber hinaus aktiv dazu beiträgt, das breite Erfahrungswissen in die notwendige Bildungsarbeit und in die politischen Diskussionen einzubringen“ (Dr. Auernheimer, M f ASFG, „Anhang“ Seite 3, Zeile 23 bis 32),
- „Arbeits-, Denk- und Vorgehensweise den anderen Professionen gegenüber erkennbar und auch nachvollziehbar zu machen“, (Manfred Lengowski, Jugendamt, „Anhang“ Seite 5, Zeile 36),
- „wir verstehen uns als Partner, die alle die Verpflichtung haben, den betroffenen Menschen zu helfen. Allerdings jeder mit der ihm übertragenen oder gewählten Aufgabe. ...Das bedingt eine partnerschaftliche (nicht klüngelhafte) Zusammenarbeit und die Anerkennung der jeweiligen Autonomie der jeweils anderen Profession“ (Manfred Lengowski, Jugendamt, „Anhang“ Seite 5, Zeile 47 bis 52).
- „Kooperation zum Wohle des Kindes. ... Der Arbeitskreis Trennung und Scheidung hat das Ziel, die Lage betroffener Kinder zu verbessern. Dazu sind Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung beteiligt sind, miteinander im Gespräch, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfsangebote untereinander bekannt zu machen, Formen der Kooperation weiterzuentwickeln und zu praktizieren und die Öffentlichkeit zu informieren“ (Klaus Fischer, Beratungsstelle, „Anhang“ Seite 13, Zeile 2 bis 7),
- „interdisziplinäre Kooperation im Trennungs- und Scheidungskonflikt, mit dem Ziel, eine breit angelegte Bewußtseinsänderung entsprechend des im Kindschaftsrecht verankerten mediativen Grundgedankens herbeizuführen“ (Prof. Dr. Traudl Fuchsle-Voigt, „Anhang“ Seite 16, Zeile 16).

Mit den vorgenannten Aussagen zur Bedeutung und zu den grundsätzlichen Zielen einer interprofessionellen Zusammenarbeit zur Problemlösung in Trennungs- und Scheidungskonflikten stimmt der Mainzer Arbeitskreis völlig überein.

1.2 Übereinstimmung in den Aktivitäten

Zu den Aktivitäten des Arbeitskreises Cochem-Zell zählen zum einen solche mit generalpräventiver Wirkung und zum anderen die interprofessionelle Kooperation im konkreten Einzelfall der Problemlösung für einen konkreten Trennungs- und Scheidungskonflikt.

Hinsichtlich der Aktivitäten mit generalpräventiver Wirkung stimmt der Mainzer Arbeitskreis mit dem Arbeitskreis Cochem-Zell völlig überein. Die zum Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell gehörenden (bzw. aus den der vorliegenden Stellungnahme zugrunde liegenden Texten erkennbaren) Leitlinien für die Problemlösung im konkreten Einzelfall und die dabei erfolgende Art der interprofessionellen Kooperation erscheinen aus der Sicht des Mainzer Arbeitskreises in verschiedener Hinsicht „fragwürdig“, d.h. entweder in ihrer Grundidee infrage zu stellen bzw. hinsichtlich der praktischen Umsetzung problematisch oder noch konkretisierungsbedürftig.

1.2.1 Übereinstimmung hinsichtlich generalpräventiver Aktivitäten

Hierzu sind zunächst Aktivitäten des Arbeitskreises Cochem-Zell zu nennen, welche im Mainzer Arbeitskreis ebenfalls realisiert werden. Dies sind folgende in der Darstellung des Arbeitskreises Cochem-Zell zu findende Aktivitäten:

- Regelmäßige Sitzungen des Arbeitskreises in denen „sich die beteiligten Professionen regelmäßig kontaktieren“, um „Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch zu bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfsangebote untereinander bekannt zu machen“ („Handreichung“ Seite 7, Zeile 3 bis 10), zur „kritischen Betrachtung und Wertung der jeweils eigenen Arbeitsweise durch die anderen Professionen“ („Handreichung“ Seite 9, Zeile 5 bis 7). Dabei wird „das fachliche Angebot des Jugendamtes ständig durch den dauernden Austausch erweitert und ähnlich einer Supervision korrigiert“. (Manfred Langowski, Jugendamt, „Anhang“ Seite 6, Zeile 11)

Für den Mainzer Arbeitskreis ist dazu speziell zu erwähnen, dass in den Sitzungen des Arbeitskreises die interprofessionelle Kooperation auch in Bezug auf einzelne konkrete Fragen von Trennungs- und Scheidungskonflikten erörtert wird, allerdings nicht in Bezug auf konkrete aktuelle Einzelfälle sondern in Bezug auf typische Problemkonstellationen, so dass der Einzelfall nicht erkennbar ist.

- Information der Öffentlichkeit, vor allem durch Pressearbeit („Handreichung“ Seite 7) wie etwa „öffentliche Foren werden durch informative Artikel zum Thema aus der Sicht des Arbeitskreises bzw. der jeweiligen Professionen in der lokalen Presse (vorbereitet)“ (Klaus Fischer, Beratungsstelle, Seite 13, Zeile 23-25).

Für den Mainzer Arbeitskreis gilt, dass er durch Pressearbeit an die Öffentlichkeit tritt, allerdings bisher noch nicht mit dem speziellen Zweck der Vorbereitung anschließend realisierter öffentlicher Foren. Als Beispiele für die Öffentlichkeitsarbeit des Mainzer Arbeitskreises lassen sich das Faltblatt „Trennung und Scheidung – Was nun?“ und die Ratgeber-Story für Kinder zwischen 8 und 12 Jahren: „Waldgeist und die Wald-Kids“ nennen.

1.2.2 Übereinstimmung hinsichtlich von Aktivitäten bei der Problemlösung im konkreten aktuellen „Ernstfall“

Neben den Aktivitäten mit generalpräventiver Absicht und Wirkung erfolgt (gemäß der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Texten) im Arbeitskreis Cochem-Zell auch eine auf den konkreten Ernstfall bezogene interprofessionelle Kooperation. Dazu gehören u.a. Aktivitäten, mit denen auch der Mainzer Arbeitskreis grundsätzlich übereinstimmt, nämlich folgende Aktivitäten im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens, die auch dazu beitragen sollen, ein gerichtliches Verfahren zu verhindern.

- „Die Anwälte bemühen sich in hochstreitigen Sorge- bzw. Umgangsrechtverfahren bereits im Vorfeld, die Eltern zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote des Jugendamtes bzw. der Beratungsstelle anzuhalten“ („Handreichung“ Seite 8, 6. Zeile von unten; Jürgen Rudolph, Familienrichter, „Anhang“ Seite 11, Zeile 15 bis 18).

Nach Meinung des Mainzer Arbeitskreises soll sich dieses Bemühen nicht speziell auf hochstreitige Verfahren richten, sondern sich an dem jeweiligen Bedarf orientieren.

- „Soweit in diesem Stadium bereits beide Eltern durch Anwälte vertreten sind, sind diese dazu übergegangen, sich unmittelbar miteinander in Verbindung zu setzen, um die Eltern zu entsprechenden Verhaltensweisen (gemeint ist zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote) zu ermuntern“ (Jürgen Rudolph, Familienrichter, „Anhang“ Seite 11, Zeile 18 bis 21).

Nach Meinung des Mainzer Arbeitskreises muss dabei aber der Wille des Mandanten gewahrt bleiben.

- Es „kommt (für die Anwälte) darauf an, im vorzubereitenden Gespräch mit den Mandanten, realistische und am Kindeswohl orientierte Verfahrensziele zu vereinbaren“ (Bernhard Theisen, Fachanwalt für Familienrecht, „Anhang“ Seite 7, 4. letzte Zeile)
- „Die Mitarbeiter des Jugendamtes können frühzeitiger und effektiver ihre Beratungsarbeit beginnen. Viele Eltern kommen schon, wenn sie beabsichtigen sich zu trennen, ein Scheidungsverfahren aber noch nicht anstreben“ (Manfred Lengowski, Jugendamt, „Anhang“ Seite 6, Zeile 6 bis 9).

Solche sinnvollen Aktivitäten einzelner – dem Arbeitskreis angehörender – Personen sollen nach Meinung des Mainzer Arbeitskreises allerdings außerhalb des Arbeitskreises erfolgen. Eine auf den Einzelfall bezogene Kooperation im Arbeitskreis lehnt der Mainzer Arbeitskreis ab.

2. Leitlinien für die Problemlösung und Art der interprofessionellen Kooperation im konkreten akuten Einzelfall gemäß der Konzeption des Arbeitskreises Cochem-Zell, welche aus der Sicht des Mainzer Arbeitskreises „fragwürdig“ erscheinen.

2.1 Aktivitäten, die insofern „fragwürdig“ erscheinen als sie nicht hinreichend konkretisiert sind

Für folgende Feststellungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Texte zum Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell wird für den Leser nicht erkennbar, worin die konkrete Umsetzung in der Praxis besteht, in welchem Stadium eines gerichtlichen Verfahrens (vor, während, im Anschluss an das Verfahren) durch wen welche (kooperative) Aktivität erfolgt:

- „vernetzte Kooperation der beteiligten Professionen.... als Angebot und nicht als Verpflichtung..., da – mit Ausnahme der öffentlichen Jugendhilfe – die unterschiedliche Autonomie der beteiligten Professionen und Institutionen (Unabhängigkeit der Gerichte und auch der Anwälte, Unternehmensautonomie der freien Träger der Beratung usw.) nur eine Kooperation auf freiwilliger Basis zulässt“ („Handreichung“ Seite 3, Zeile 10 bis 17),
- „vernetzte Kooperation“ bei der „Vertraulichkeit und Schweigepflicht gegenüber Ratsuchenden sichergestellt“ werden („Handreichung“ Seite 5, Zeile 29 bis 31),
- „Beziehungs- und Konfliktlösungskultur mit weniger staatlicher Reglementierung und Einmischung zu Gunsten von mehr Eigenverantwortung und selbst verantworteter Problemlösung“ (Dr. Auernheimer M f AFSG, „Anhang“ Seite 2, Zeile 4 bis 6),
- „Kooperation zwischen den Entscheidern, den Gutachtern, den Helfern und Beratern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten...“ (Dr. Auernheimer, M f ASFG, „Anhang“, Seite 3, Zeile 23),
- „interdisziplinäre Kooperation im Trennungs- und Scheidungskonflikt...“ (Prof. Dr. Traudl Fuchsle-Voigt, „Anhang“ Seite 16, Zeile 16),
- „neue Qualität von Kooperation zwischen den Entscheidern, den Gutachtern, den Helfern und Beratern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Hier ist noch viel Entwicklungsland“ (Dr. Auernheimer M f ASFG, „Anhang“ Seite 3, Zeile 23 bis 25),
- „interdisziplinäres Konfliktschlichtungsmodell“ (Prof. Dr. Traudl Fuchsle-Voigt, „Anhang“ Seite 4, 4. letzte Zeile),
- das Gericht „stellt als Auftraggeber für den Sachverständigen Raum für Konfliktschlichtung bereit“ anstelle des „klassischen“ diagnostischen Auftrags (Prof. Dr. Traudl Fuchsle-Voigt, „Anhang“ Seite 15, Zeile 28 bis 30),
- „Verzahnung von Angeboten der Jugendhilfe und des gerichtlichen Verfahrens“ („Handreichung“ Seite 6, Zeile 37).

Hier stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise die „Verzahnung“ innerhalb des Gerichtsverfahrens erfolgen soll, oder ob es darum geht, „möglichst frühzeitig Konfliktlösungen zu erarbeiten“, womit dann „gerichtliche Verfahren reduziert“ werden („Handreichung“, Seite 6, Zeile 41). Diesbezüglich stellt sich dann die Frage, wie eine auf die Lösung eines aktuellen Ernstfalls bezogene Kooperation im Arbeitskreis gedacht ist, welche dem gerichtlichen Verfahren vorausgeht.

- „Der Informationsweg zwischen Beratungsstelle/Jugendamt und Verfahrensbeteiligten lässt sich nach vier Informationsebenen qualitativ unterscheiden: 1. Mitteilungen über den Stand der Beratung..... 2. Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte..... 3. Informationen zu den betroffenen Kindern sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten. 4. Informationen zu den Eltern und deren Verhalten. Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen. ... Für die Informationsebenen 2, 3 und 4 gilt, dass nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform Informationen an andere Institutionen weitergegeben werden können“. („Handreichung“ Seite 5, Zeile 36 bis Seite 6, Zeile 21)

Hierzu stellen sich folgende Fragen:

- Wer ermittelt die Informationen zu 3. und 4. in welchem Stadium des Verfahrens?
 - Handelt es sich auch um Informationen, welche beiläufig (etwa im Rahmen von Beratung) gewonnen werden oder um solche, die gezielt im Auftrag des Gerichts durch das Jugendamt ermittelt werden?
 - Welches sind die „Informationen“, die nur mit „ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform“ weiter gegeben werden können? Soll diese Voraussetzung auch gelten, für „Institutionen“, welche am Verfahren beteiligt sind?
 - Was bedeutet, dass die Auftragslage „nicht allein von der Familie bestimmt“ wird?
 - Warum sind bei den „Informationen zu den betroffenen Kindern“ solche „darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten“ „ausdrücklich nicht gemeint“? Diese Frage stellt sich besonders auch deshalb, weil bei den „Informationen zu den Eltern und deren Verhalten“ solche zum Verhalten der Eltern gegenüber den Kindern gewonnen werden.
 - Was ist damit gemeint, dass Informationen über die Eltern und deren Verhalten „gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen“? Wer bewertet die Informationen?
Sachlich treffender wäre die Formulierung, dass die Informationen „bewertet werden“. Dann sollten aber „ungewollte“ Bewertungen nicht vorkommen. Der Übergang von Informationen zu ihrer Bewertung sollte gewollt und durchsichtig sein.
- „Die ganzheitliche, interprofessionell stimmige Perspektive mit ihrer eigenen neuen Fachlichkeit bestimmt nun den Verlauf des Trennungs- und Scheidungsverfahrens“. („Handreichung“ Seite 10, Zeile 7 bis 9).
Hierzu stellen sich die Frage, was mit „eigener“, „neuer“, „interprofessioneller“, „stimmiger“ Fachlichkeit gemeint ist. Was ist das „Eigene“, „Neue“? Inwiefern erscheint die bisherige Arbeit nicht „interprofessionell stimmig“?
 - Es „ist eine gruppenspezifisch, - pädagogisch orientierte Sichtweise zwingend notwendig, damit die nötigen Prozesse in Gang gesetzt werden können“. („Handreichung“, Seite 10, Zeile 24).

Was bedeutet dies genau?

2.2. Leitlinien für die interprofessionelle Kooperation und konkrete kooperative Aktivitäten zur Problemlösung im akuten „Ernstfall“ nach der Konzeption des Arbeitskreises Cochem-Zell, welche aus der Sicht des Mainzer Arbeitskreises konzeptionell bzw. sachlich und der Intention nach „fragwürdig“ erscheinen

2.2.1 „Fragwürdige“ Leitlinien der interprofessionellen Kooperation

Hierzu sind aus Sicht des Mainzer Arbeitskreises folgende Punkte zu nennen.

- (1) Es liegt eine einseitige Präferenz für die gemeinsame elterliche Sorge vor. Es handelt sich dabei dann in vielen Fällen nur um eine Scheinlösung, mit der tieferliegende Konflikte nicht gelöst werden können. Dies führt häufig dazu, dass die Konflikte auf den Streit um das Umgangsrecht verlagert werden.

In den dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Texten über das Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell finden sich dazu folgende Feststellungen:

- „Mit der Institutionalisierung der fortbestehenden gemeinsamen elterlichen Sorge ist ein grundlegender Konfliktgegenstand (nicht nur Streitgegenstand) erheblich entschärft worden. Als eine der Folgen kann beobachtet werden, dass sich elterlicher Streit zunehmend auf den Bereich des Umgangs mit den Kindern verlagert“ („Handreichung Seite 2, Zeile 11 bis 14).
- „Lösungsorientierte Form der Zusammenarbeit entwickeln, die transparent, kooperativ ausschließlich streitschlichtend und am Wohle des Kindes orientiert ist“ (Prof. Dr. Traudl Fuchsle-Voigt, „Anhang“ Seite 4, Zeile 31).
- „Sorgerecht und Umgangsrecht ... orientieren sich an dem Anspruch des Kindes auf Mutter und Vater und auf deren beiderseitige elterliche Verantwortung“ (Dr. Auernheimer, Ministerium f ASFG, „Anhang“ Seite 1, Zeile 30 bis 33).
- „Gemeinsame Elternverantwortung als gemeinsame Grundlage der beteiligten Personen/Professionen/Institutionen“ (Jürgen Rudolph, Familienrichter, „Anhang“ Seite 10, Zeile 9)
- „Aufgrund der dargestellten Tätigkeit des Arbeitskreises hat es zwischen 1996 und 1999 im Familiengerichtsbezirk Cochem zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht keine einzige streitige Entscheidung gegeben. Gleichzeitig ist für diesen Zeitpunkt die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme forensischer Sachverständigengutachter drastisch zurückgegangen. Erst in jüngerer Zeit, nachdem sich – wie bereits beschrieben – das Konfliktfeld vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht zu verlagern beginnt, scheint

sich wieder ein größerer Bedarf an der Inanspruchnahme forensischer Gutachter abzuzeichnen“ (Jürgen Rudolph, Familienrichter, „Anhang“ Seite 17 vorletzte Zeile bis Seite 12, Zeile 5).

Zur einseitigen Bevorzugung der elterlichen Sorge ist aus Sicht des Mainzer Arbeitskreises Folgendes kritisch anzunehmen.

- Die Idealisierung des gemeinsamen Sorgerechts geht an der Realität vorbei. Dies haben die Obergerichte bereits erkannt. Vor der Gesetzesänderung haben die Jugendämter in der Regel im Detail begründet, warum die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil alleine dem Wohl der Kinder am besten entsprach. Nun soll nach der „Handreichung“ ausnahmslos ein gemeinsames Sorgerecht möglich sein, ohne dass sich die Fähigkeit der Eltern zu selbständigen eigenverantwortlichen Konfliktlösung grundlegend geändert oder eine allgemeine Bewußtseinsänderung aller vom Trennungs- und Scheidungsprozess Betroffener stattgefunden hätte.

Die grundsätzliche Begründung der Entscheidung für gemeinsame elterliche Sorge durch „den Anspruch des Kindes auf Mutter und Vater“ und auf deren „beiderseitige elterliche Verantwortung“ erscheint fragwürdig, insofern die beiderseitige elterliche Verantwortung nicht immer gegeben ist und sich auch durch Beratung der Eltern nicht immer herstellen lässt. Daher sollte die substantielle Begründung der Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge in dem „Anspruch des Kindes auf eine förderliche Entwicklung“ liegen. Die Rahmenbedingungen für eine förderliche Entwicklung werden in vielen Fällen durch eine gemeinsame elterliche Sorge und durch den Kontakt des Kindes zu beiden Eltern gegeben sein. In manchen Fällen werden aber die gemeinsame elterliche Sorge und auch der Kontakt des Kindes zu beiden Eltern der Entwicklung des Kindes nicht förderlich sein. Und sofern der Kontakt zu einem Elternteil für die weitere Entwicklung des Kindes sich nachteilig auswirkt, sollte das Kind in seinem eigenen Interesse von dem „Anspruch“ auf den betreffenden Kontakt keinen Gebrauch machen.

Wenn nach der neuen Gesetzesintention das gemeinsame Sorgerecht die „Regel“ darstellen soll, dann bedeutet dies nicht, dass gemeinsames Sorgerecht „ausschließlich für alle Fälle“ gelten soll. Eine verantwortliche Realisierung der neuen Gesetzesintention kann nicht nur darin liegen, Eltern für ein gemeinsames Sorgerecht oberflächlich zu gewinnen, ohne dass – die gemeinsame elterliche Sorge blockierende – tieferliegende Konflikte zwischen den Eltern ausgeräumt werden bzw. ausgeräumt werden können. Der Auftrag zur verantwortungsvollen Umsetzung der neuen Gesetzesintention geht auch dahin, herauszufinden, in welchen Fällen die „Regel“ nicht im Interesse des Kindeswohls liegt. Diese Prüfung des Einzelfalls wird in der Praxis des Arbeitskreises Cochem-Zell vernachlässigt.

Die alleinige Sorge muss weiterhin wertfrei neben der gemeinsamen Sorge bestehen bleiben.

- Gemeinsame Elternverantwortung ist nicht gleichbedeutend mit gemeinsamer elterlicher Sorge im juristischen Sinne. Gemeinsame Elternschaft bzw. ein gemeinsames Konzept der elterlichen Verantwortung im Interesse des Kindeswohls kann auch im Falle der alleinigen juristischen Sorge gegeben sein und könnte/sollte dann auch durch Beratung der Eltern stabilisiert werden.

Gemeinsame elterliche Sorge im juristischen Sinne garantiert noch keineswegs förderliche gemeinsame elterliche Sorge im inhaltlichen bzw. realen Sinne. Auch durch Beratung lassen sich die diesbezüglichen

elterlichen Barrieren nicht immer ausräumen. Daher kann es in bestimmten Fällen eher im Interesse des Kindeswohls liegen, durch Beratung das Einvernehmen der Eltern für eine rechtliche Regelung im Sinne der Alleinsorge und die dazugehörige Kooperation der Eltern zum Wohle des Kindes zu fördern.

Die vom Arbeitskreis Cochem Zell bei der dortigen Praxis festgestellte Verlagerung der gerichtlich ausgetragenen Konflikte in den Streit um das Umgangsrecht erscheint im Interesse des Kindeswohls sehr bedenklich. Denn dabei sind die Kinder langfristiger und auch unmittelbarer von den Konflikten zwischen den Eltern betroffen als beim elterlichen Streit um das Sorgerecht.

Zusätzlich weist die Verlagerung des Streits darauf hin, dass die zugrunde liegende Problematik durch die Regelung des gemeinsamen Sorgerechts nicht gelöst wird, sondern sich lediglich das Konfliktfeld, auf dem die Streitigkeiten ausgetragen werden, verschoben hat.

- Wenn ein Gericht sich weigert, in strittigen Fällen, bei denen eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich ist, eine Entscheidung zu fällen, wird sich schließlich der (körperlich, finanziell, emotional) stärkere Elternteil durchsetzen. D.h. aber auch, dass der Konflikt in Wirklichkeit nicht beendet ist, sondern sich auf anderen Feldern fortsetzt. In sehr vielen Fällen wird dann der Kampf um Sieg oder Niederlage über die Kinder ausgetragen, die keine Möglichkeit haben, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob nicht eine Rechtsverweigerung vorliegt, insofern das Gericht seine Schutzfunktion zum Wohl des Kindes nicht wahrnimmt.

In den Fällen, in denen es den Eltern entweder an der Kooperationsfähigkeit und/oder –bereitschaft und/oder an der „Erziehungsfähigkeit“ mangelt, entsteht im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge ein hohes Konfliktpotential, das sich nachteilig auf die Entwicklung des Kindes auswirkt. Hier läge die Übertragung der elterlichen Sorge auf den qualifizierteren und verantwortungsvolleren Elternteil im Interesse des Kindes. Dazu sollte dann auch gehören, dass der weitere Elternteil die Entscheidungen des allein sorgeberechtigten Elternteils akzeptiert. Hierzu könnte Eltern-Beratung einen Beitrag leisten.

Zusätzlich wird die Akzeptanz des nicht-sorgeberechtigten Elternteils für eine Entscheidung im Sinne der Alleinsorge und für die späteren Entscheidungen des allein sorgeberechtigten Elternteils um so eher gegeben sein, wenn eine entsprechende Regelung (nämlich alleinige elterliche Sorge) und die entsprechende gerichtliche Entscheidungs-Praxis (Entscheidung durch den Richter unter Mithilfe des Sachverständigen) nicht von vornherein abgelehnt wird.

- Wenn der Arbeitskreis Cochem-Zell (Jürgen Rudolph, Familienrichter, „Anhang“ Seite 11 vorletzte Zeile bis Seite 12, Zeile 1) es als Erfolg wertet, dass es zwischen 1996 und 1999 „keine einzige streitige Entscheidung gegeben“ habe, so hält dies wissenschaftlichen Betrachtungen nicht stand. Es steht außer Frage, dass unter bestimmten Bedingungen Mediation Erfolg haben kann. Wenn aber nach außen hin in jedem Fall eine von beiden Elternteilen akzeptierte Regelung erreicht wurde, kann das in vielen Fällen nur bedeuten, dass der Streit zwischen den Eltern nicht mehr öffentlich gemacht wird sondern im nicht öffentlichen (d.h. unkontrollierten) Bereich weiter existiert. Ein häufig vorkommendes Beispiel: Einem Elternteil wird im nicht öffentlichen Teil des Beziehungskonflikts Gewalt angedroht, so dass diesem nichts

anderes übrig bleibt, als einer Vereinbarung zuzustimmen. Oder: Es wird massiv auf das Kind Druck ausgeübt, so dass der andere Elternteil eine Eskalation des Konflikts nicht zulassen kann.

Der berichtete Erfolg, dass es zwischen 1996 und 1999 „keine einzige streitige Entscheidung“ gegeben „habe und dass für diesen Zeitraum die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme forensischer Gutachter drastisch zurückgegangen“ sei, kann nicht aus sich heraus als Erfolg gewertet werden. Als sachliches Erfolgskriterium ist nicht die Vereinbarung eines gemeinsamen Sorgerechts und auch nicht der Rückgang der Inanspruchnahme von Gutachten anzusehen sondern das Kindeswohl. In bestimmten Fällen kann die Hinzuziehung eines Gutachters im Interesse des Kindeswohls liegen. Dabei soll ein Gutachten nicht nur die Beziehungen des Kindes zu den Eltern und die Persönlichkeit der Eltern als Hintergrund für ihr Erziehungs- und Interaktionsverhalten gegenüber dem Kind beurteilen sondern auch die jeweilige Art des Paarkonfliktes und die psychologischen Hintergründe dafür.

Das Gutachten dient dann nicht nur als Hilfe für die Entscheidung über die Art der Sorgerechts-Regelung als gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht, sondern zeigt auch die Hindernisse für die Kooperation zwischen den Eltern und damit Ziel-Inhalte für die Eltern-Beratung auf.

- Die vom Arbeitskreis Cochem-Zell formulierte Intention einer „ausschließlich streitschlichtenden“ „lösungsorientierten Zusammenarbeit“ wird vom Mainzer Arbeitskreis nicht geteilt. Denn „lösungsorientiert“ kann durchaus auch „streitaustragend“ zu verstehen sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass tiefergehende Gründe für Streit zwischen den Eltern unter den Tisch gekehrt werden. Zusätzlich ist in manchen Fällen eine Streitschlichtung gar nicht möglich. Sofern die Konfliktschlichtung zum „ausschließlichen“ Ziel wird, besteht die Gefahr, dass das Kindeswohl aus dem Blick gerät.

(2) Die Leitidee einer „wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung“ erscheint in verschiedener Hinsicht fragwürdig.

In der vom Arbeitskreis Cochem-Zell formulierten „Handreichung“ findet sich die programmatische Leitidee der „Entwicklung eines Arbeitsmodells der wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung“ („Handreichung“, Titelseite und Seite 9, Zeile 23). „Es ist ein Modell, das das Vordringen in die Kompetenzbereiche der jeweils anderen Profession zulässt und erforderlich macht.“ („Handreichung“ Seite 9, vorletzte Zeile)

Hierzu ist aus der Sicht des Mainzer Arbeitskreises Folgendes kritisch anzumerken.

- „Kompetenzüberschreitung“ als Programm erscheint paradox. „Kompetenz“ bedeutet Zuständigkeit und Befugnis auf der Grundlage bestimmter Fähigkeiten und Qualifikationen. „Kompetenzüberschreitung“ würde dann bedeuten, dass eine Person Aufgaben erledigt, etwa Entscheidungen zu Sachfragen trifft, wofür sie keine Qualifikation und/oder Befugnis besitzt. Dies kann nicht die Leitidee für ein verantwortungsvolles Handeln sein.
- Wechselseitig akzeptierte Kompetenzüberschreitung ist kein anzustrebendes Ziel. Soll der Psychiater gleichzeitig als Richter oder der Rechtsanwalt gleichzeitig als Psychologe tätig werden?. Anstelle von „wechselseitig akzeptierter Kompetenzüberschreitung“ sollte als Leitidee eher von „sachorientierter interdisziplinärer Kooperation“ die Rede sein.

- Zusätzlich stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit in Verfahren zur Sorgerechtsregelung eine Überschreitung von eigenen Kompetenzen und eine Übernahme der Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Professionen juristisch abgesichert ist.

Eine gegenseitige Kompetenzüberschreitung ist aus guten Gründen rechtlich nicht möglich. So können psychosoziale BeraterInnen keine Rechtsberatung durchführen, weil ihnen die entsprechende Ausbildung fehlt und sie eventuell gegen das Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz verstoßen würden. Da der psychosoziale Beruf rechtlich nicht so abgesichert ist wie der juristische wird eine „wechselseitige Kompetenzüberschreitung“ in der Praxis überwiegend darin liegen, dass Juristen (auch ohne psychosoziale Ausbildung) Beratung durchführen. Dies erscheint nicht nur bezogen auf die zugrunde liegenden Ausbildungsvoraussetzungen bedenklich, sondern auch im Hinblick auf die fachlich erforderliche Trennung von psychosozialer Beratung und gerichtlicher Entscheidung.

- Abgesehen davon, dass eine wechselseitige Kompetenzüberschreitung als Programm als paradox erscheint und nicht anzustreben ist, bleibt in der Darstellung der Konzeption des Arbeitskreises Cochem-Zell auch unklar, worin „Überschreitungen“ von professionellen Kompetenzen konkret bestehen können.

Ohne solche Darlegungen bleibt die Rede von den wechselseitigen Kompetenzüberschreitungen inhaltsleer. Es besteht die Gefahr einer Diffusion der Organisation der Kooperation im Team und dass es den resultierenden Problemlösungen an Verbindlichkeit mangelt.

- Neben der Sichtweise des Mainzer Arbeitskreises, das für ein „Modell, dass das Vordringen in die Kompetenzbereiche der jeweils anderen Profession zulässt und erforderlich macht“, die Begründung und die Konkretisierung fehlen, finden sich zusätzlich aber auch in den Texten zum Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell selbst Feststellungen, welche nicht von der Leitidee der wechselseitigen Kompetenzüberschreitung sondern von der Leitidee einer Eigenständigkeit der beteiligten Professionen ausgehen.

Dafür lassen sich folgende Beispiele nennen:

- „Wir verstehen uns als Partner, Durch das 'Kennenlernen' bei der Arbeit des Arbeitskreises entstand auch eine Vertrauensebene bezüglich der Fachlichkeit der/des Mitarbeiter/s. Das bedingt eine partnerschaftliche (nicht klügelhafte) Zusammenarbeit und die Anerkennung der jeweiligen Autonomie der jeweils anderen Profession“ (Manfred Lengowski, Jugendamt, „Anhang“ Seite 5, letzter Abschnitt).
- „Zeitnahe Beratung und die Eigenständigkeit der zuständigen Professionen, wie im Arbeitskreis Trennung-Scheidung in Cochem-Zell praktiziert, müssen gewährleistet werden.“ (Irmgard Böhm, Justizministerium, „Anhang“ Seite 17, Zeile 34 bis 36)

- (3) Die aus dem Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell sich ergebenden Bestimmungen der Funktion, der Rolle und des Selbstverständnisses der einzelnen Professionen erscheinen aus der Sicht des Mainzer Arbeitskreises fragwürdig.

In der Handlungsanleitung des AK Cochem-Zell werden die unterschiedlichen Aufgaben, Arbeitsweisen und Rahmenbedingungen der am Trennungs- und Scheidungsprozess beteiligten Institutionen nur sehr unzureichend definiert. Insbesondere gibt es keine klaren Unterscheidungskriterien zwischen der Aufgabe des Gerichts, der GutachterInnen, des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt (ASD) und der Beratungsstellen. Zwar haben alle am Trennungs- und Scheidungsprozess beteiligten Institutionen ein gemeinsames Anliegen: das Wohl des Kindes. Die gewachsene sinnvolle Arbeitsteilung zwischen den an diesem Prozess beteiligten Einrichtungen muss nach Meinung des Mainzer Arbeitskreises jedoch erhalten bleiben. Eine klare Aufgabenverteilung widerspricht nicht einer Optimierung der Kooperation der beteiligten Institutionen, sondern stellt deren Voraussetzung dar.

a) Zur Funktion/Rolle von Beratungsstellen

Anders als Beratungsstellen haben RichterInnen, GutachterInnen und der ASD (soweit dieser im juristischen Trennungs- und Scheidungsverfahren eingebunden ist) hoheitliche Aufgaben zu erfüllen, d.h. ihr Auftraggeber ist der Staat. Beratungsstellen der Jugendhilfe dagegen erfüllen den Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.“ (§27, KJHG) Auftraggeber der Beratungsstellen sind also die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte. Die Beratungsstellen sind – um in der Sprache der Handreichung des AKs Cochem-Zell zu bleiben – nicht gerichts- sondern familiennah angebunden. Aus dieser Position erwächst auch die Erfahrung, dass die Neugestaltung der Elternverantwortung zwar eine wichtige Aufgabe nach Trennung und Scheidung sein kann, aber nicht in jedem Einzelfall „die zentrale Aufgabe nach Trennung und Scheidung“ (vgl. Handreichung Cochem-Zell, S. 4, 2. Abschnitt, Zeile 10) ist. Die Beratungsanliegen, die bei Beratungsstellen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung vorgebracht werden, sind außerordentlich vielseitig und vielschichtig.

Aus der unterschiedlichen Auftragslage von Beratungsstellen im Vergleich zu hoheitlicher Aufgabenstellung ergeben sich erhebliche Unterschiede im Hinblick auf Zielsetzungen, Rahmenbedingungen und Arbeitsweisen von Beratungsstellen im Vergleich mit ASD (soweit hier hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden), RichterInnen und GutachterInnen.

1. Beratungsstellen (zumindest die Erziehungsberatungsstellen) sollen nach dem KJHG, § 28, die Betroffenen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe „bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen“ (KJHG, § 28). Dem gegenüber haben GutachterInnen und ASD – soweit sie im Gerichtsverfahren einbezogen sind -, die Aufgabe das Gericht bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Diese Aufgabenteilung zwischen hoheitlichen Aufgaben auf der einen und Beratungsarbeit auf der anderen Seite ist u.a. sinnvoll, weil die Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren nur

möglich ist, wenn die KlientInnen sicher sein können, dass die hierfür notwendige Offenlegung des Privaten und Persönlichen nicht in Entscheidungen verwendet wird, zum anderen dennoch eine staatliche Instanz da sein muss, die im Falle der Nichteignung im Interesse des Kindeswohls eine Entscheidung fällt.

2. Die in einer Beratung bekannt gewordenen Daten dürfen deshalb ohne Zustimmung der Betroffenen auch nicht an Dritte (auch nicht an das Jugendamt oder an das Gericht weitergegeben werden. Unabhängig von einer möglichen Vereitelung des Beratungserfolgs dürfen auch aus datenschutzrechtlichen Gründen Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden. Von daher wird es von Seiten des Mainzer Ak's Trennung und Scheidung als höchst problematisch angesehen:

- a) dass es Betroffenen verwehrt werden soll, Beratungsstellen bei Trennung und Scheidung aufzusuchen, ohne dass das Gericht davon erfährt. (Handreichung Cochem-Zell, S. 6, 3. Absatz: „Informationsebene 1 ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Diese setzt voraus, dass z.B. das Familiengericht informiert ist.“) Beratungsstellen in Mainz sind dazu übergegangen, den KlientInnen bei Bedarf Bescheinigungen über stattgefundene Termine auszustellen. Es bleibt so in der Entscheidungsgewalt der Betroffenen, ob sie Dritten über den Stand der Beratungen berichten.
- b) dass die Entbindung von der Schweigepflicht bereits bei Beginn der Arbeit erfolgen soll, obwohl weder Eltern und in der Regel auch die BeraterInnen zu Beginn der Beratung nicht abschätzen können, was in Beratungsgesprächen zu Tage treten wird (Handreichung Cochem-Zell, S. 6, 5. Absatz: „Die jeweilige Informationsebene zwischen den tangierten Institutionen wird je nach Auftragslage – die nicht allein von der Familie bestimmt wird – bei Beginn der Arbeit mit den Eltern und für alle anderen Beteiligten geklärt“)
- c) In jedem Fall bleibt die Schweigepflicht für Beratungsstellen auch nach Beendigung des Beratungsprozesses bestehen und gilt nicht nur für die Zeit der Inanspruchnahme von Beratung.

3. Es ist fachlich unumstritten, dass im Rahmen psychosozialer Beratung das Prinzip der Freiwilligkeit eine wesentliche Voraussetzung für Beratungserfolg darstellt. D.h.: Es muss ein Mindestmaß an Eigenmotivation vorhanden sein, um die Betroffenen zur aktiven Mitarbeit und bei Bedarf zur Offenlegung höchst vertraulicher Informationen zu gewinnen, damit die zugrunde liegenden Probleme gelöst werden können. Ist eine solche Eigenmotivation nicht auszumachen, gibt es für die Beratungsstellen, deren AuftraggeberInnen ja die Betroffenen sind, keinen Auftrag.

Der Mainzer AK-Trennung und Scheidung bezweifelt, dass die Feststellung von Dipl.-psych. Klaus Fischer, Lebensberatungsstelle des Bistums Trier und Mitglied des AK Cochem Zell (vgl. Bericht von Klaus Fischer, S. 1, 4. Absatz, 2. Satz), angeordnete Beratung habe einen positiven Einfluss auf den

eigenverantwortlichen Umgang mit dem gemeinsamen Kind, empirischer Überprüfung standhält. Eltern direkt aus der mündlichen Verhandlung zu einer Beratungsstelle zu führen, so wie Familienrichter Jürgen Rudolph in seinem Bericht (S. 2, 4. Absatz) das Vorgehen im Amtsgericht Cochem beschreibt, stellt nach Auffassung des Mainzer AK's die Autonomie der Eltern in Frage, die in der Handreichung selbst als „vorrangig“ vor staatlicher Intervention anerkannt wird (Handreichung, S. 4, 2. Absatz, 13. Zeile).

4. Die Angebote der Beratungsstellen erstrecken sich über den Zeitraum vor, während und nach der juristischen Trennung. Gegenstand von Trennungs- und Scheidungsberatung sind die von den Ratsuchenden vorgebrachten Anliegen: Unterstützung der Kinder bei der Bewältigung ihrer mit der Scheidung der Eltern verbundenen Probleme, Beziehungsfragen der Eltern (untereinander und zwischen Eltern und Kindern), persönliche Probleme, Unterstützung bei der Findung einer einvernehmlichen Entscheidung hinsichtlich der elterlichen Verantwortung, Unterstützung bei der Ausübung gemeinsamer bzw. alleiniger elterlichen Sorge und beim Umgang mit dem Kind/den Kindern u.v.m. Je nach Einzelfall werden die Eltern gemeinsam, einzelne Elternteile, die Kinder oder aber die Familie als Ganze beraten. Welches Setting im Einzelfall angemessen ist, entscheidet sich nach der spezifischen Problemlage, nach dem Kindeswohl, nach fachlichen Kriterien und nach der Bereitschaft der Betroffenen, Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Vermeidung gerichtlicher Prozesse als vorrangiges Kriterium für Beratungserfolg darzustellen (vgl. Bericht von Jürgen Rudolph, S. 2 letzter Absatz), heißt: Das Wohl des Kindes als nachrangig zu betrachten. Eine solche Wertung widerspricht darüber hinaus dem Recht der Betroffenen nach umfassender Beratung (vgl. KJHG § 27/28) und führt zu einer Funktionalisierung von Jugendhilfeeinrichtungen für sachfremde Zwecke.
5. Auf dem Hintergrund der vielschichtigen Beratungserfahrungen, die den Beratungsstellen einen umfassenden Einblick in die Komplexität eines Trennungs- und Scheidungsprozesses geben, kommen die im Mainzer AK vertretenden Beratungsstellen zu dem Schluss, dass die ideologiebeladene Gleichung des Cochemer Modells, die besonders prägnant von Jürgen Rudolph, Familienrichter vertreten wird, nicht aufgehen kann: „Gemeinsame elterliche Verantwortung als gemeinsame Grundlage der beteiligten Personen/Professionen/Institutionen“ (vgl. Bericht Jürgen Rudolph, S. 1, 3. Absatz).
6. Für den Mainzer Arbeitskreis gilt, dass Beratung prinzipiell ergebnisoffen erfolgen muss. Besteht hinsichtlich der elterlichen Verantwortung kein Konsens zwischen den Eltern, werden sie dabei unterstützt, vorhandene Missverständnisse und zugrunde liegende Konflikte aus dem Weg zu schaffen, um gemeinsam eine Lösung zu finden, welche dem Wohl des/der Kinder am ehesten entspricht. Kommt es trotz intensiver Bemühungen zu keiner Einigung im gegenseitigen Einvernehmen, wird der Rechtsweg empfohlen.

7. Beratung im Sinne von Suche nach einvernehmlichen Lösungen (Mediation) ist nicht für alle Paare geeignet. Insbesondere ist diese Methode als Konflikt-schlichtungsmethode höchst umstritten
- bei gewalttätigen Handlungen zwischen den Eltern, bei Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch oder ausgeprägter Suchtproblematik;
 - bei extremen Verletzungen und Kränkungen zwischen den Parteien, wenn auch langfristig kein konstruktives Miteinander zu erwarten ist;
 - bei extremen (im Mediationsprozess nicht aufarbeitbarem) Machtgefälle zwischen den Parteien;

In diesen Fällen dient das herkömmliche juristische Verfahren dem Schutz des/der Schwächeren. Die Tatsache, dass im Cochemer Modell auf derartige Familienkonstellationen keine Rücksicht genommen wird, sondern sich jedes Elternpaar der Beratungssituation mit dem Ziel der gemeinsamen elterlichen Verantwortung unterziehen muss, stimmt den Mainzer AK höchst bedenklich. Dass es im Familiengerichtsbezirk Cochem-Zell zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht keine einzige streitige Entscheidung gegeben hat, kann ja nur bedeuten, dass es eine ganze Reihe von Fällen geben muss, bei denen die zugrunde liegenden Familienkonflikte aus dem Beratungsprozess ausgeklammert, d.h. nicht bearbeitet werden. Das bedeutet, dass die Familien – und hier insbesondere die Kinder als schwächstes Glied -, mit den eigentlichen Problemen alleingelassen werden. Ein solches Verständnis von Beratungsarbeit wird vom Mainzer AK Trennung und Scheidung auf das Entschiedenste abgelehnt.

Zusätzlich ist dabei zu erwähnen, dass der Verfahrenspfleger, der die Interessen des Kindes gegenüber dem Gericht zu vertreten hat, vom Arbeitskreis Cochem-Zell außer Acht gelassen wird.

b) Zur Funktion/Rolle des Anwalts

Hierzu finden sich in der Darstellung des Arbeitskreises Cochem-Zell folgende Feststellungen

„Für die Anwaltschaft kommt hinzu, dass häufig die Erwartungshaltung des Mandanten ein aggressives Prozessverhalten geradezu fordert. Häufig kündigen die Mandanten ihrem Partner in der außergerichtlichen Auseinandersetzung schon an, dass der Anwalt 'so richtig loslegen' werde, wenn bestimmte Ziele außergerichtlich nicht erreicht werden können. Der Anwalt, der den Erwartungen und Hoffnungen seiner Partei gerecht werden will, wird in der mündlichen Verhandlung, die eine solche Vorbereitung erfahren hat, wenig kompromissbereit und wenig bereit sein, auf Schlichtung bedacht zu sein, sondern auf Obsiegen, weil dies auch der Zielrichtung seiner Partei entspricht.

Der Arbeitskreis hat sich zum Ziel gesetzt, diese aus der Struktur des Zivilprozesses resultierenden Mechanismen, die durch die Erwartungshaltung der Mandanten in der Regel verstärkt werden, zu durchbrechen und zu einer Verfahrensweise zu gelangen, die nach Möglichkeit deeskaliert. ...Zum einen soll eine Verlagerung von dem schriftlichen Verfahren in das mündliche Verfahren stattfinden. Danach sollen die Schriftsätze nur noch die wesentlichen Aspekte des Parteinvorbringens enthalten, um das Verfahren überhaupt in Gang zu bringen.

Insbesondere soll es nicht notwendig sein, dass die Gegenseite sofort und vollständig – jedenfalls bis zur mündlichen Verhandlung – auf das jeweilige Antragsvorbringen erwidert.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss der jeweilige Prozessgegner darauf vertrauen dürfen, dass ihm ein Verzicht auf Sachvortrag, der nach den Regeln des Zivilprozesses zwar notwendig, andererseits jedoch geeignet wäre, die Konflikte zwischen den Parteien zu verschärfen, nicht mit Rechtsnachteilen für seine Partei verbunden ist oder diese Art der Prozessführung entgegen der Intention als mangelnde Mitwirkung am Prozess betrachtet wird.

Außerdem kommt es darauf an, im vorzubereitenden Gespräch mit den Mandanten realistische und am Kindeswohl orientierte Verfahrensziele zu vereinbaren. Durch die Beteiligung am Arbeitskreis wirken alle teilnehmenden Anwälte im Gespräch mit ihren Mandanten darauf hin, keine Konfliktstrategien zu betreiben und keine Ziele anzusteuern, die mit dem Kindeswohl unvereinbar sind. Dazu ist es auch notwendig, teilweise intensiv auf die Mandanten einzuwirken und mit ihnen die Frage des Kindeswohls inhaltlich zu erörtern. Unter Umständen wird es auch notwendig sein, bestimmte Zielvorgaben der Mandanten zurückzuweisen.

An dieser Stelle hat es unter den am Arbeitskreis beteiligten Anwälten eine intensive Diskussion über das eigene Rollenverständnis gegeben und darüber, welche Interessen der am Kindschaftsverfahren beteiligte Anwalt zu berücksichtigen hat. Einerseits wurde geltend gemacht, dass der Anwalt grundsätzlich seinem Auftraggeber – also regelmäßig einem Elternteil - verpflichtet ist und somit ausschließlich dessen Interessen zu verfolgen und nach Möglichkeit durchzusetzen hat.

Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass gerade im Kindschaftsprozess nicht nur die Interessen der im Widerstreit liegenden Eltern, sondern vor allem der Kinder zu berücksichtigen sind. ...Demgemäß kann er (d.h. der Anwalt) bei der Vertretung eines Elternteils im Kindschaftsprozess die Belange des notwendigerweise betroffenen Kindes nicht außer Acht lassen.

Der Rechtsanwalt ist nach diesem Verständnis nicht befugt, Positionen zu vertreten, von denen er selbst überzeugt ist, dass sie dem Kindeswohl zuwider laufen. Dieser Hintergrund bietet den rechtlichen Ansatz dafür, mit den Parteien sehr nachdrücklich und ernsthaft die inhaltlichen Fragen des Kindeswohl im konkreten Fall zu erörtern und daran Prozessziele zu orientieren.“ (Bernhard Theisen, Fachanwalt für Familienrecht, „Anhang“ Seite 7, Zeile 19 bis Seite 8, Zeile 28)

Nach Auffassung des Mainzer Arbeitskreises ist es ohnehin Aufgabe des Anwalts, zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens im Rahmen der Streitführung nach sinnvollen rechtlichen und wirtschaftlichen Lösungen zu suchen, die auch zu einem Vergleich führen können. Diesen Auftrag, Möglichkeiten einer gütlichen Einigung auszuloten, gibt es im gesamten gerichtlichen Verfahren. Es handelt sich also um kein Novum, das im übrigen nicht spezifisch auf familienrechtliche Angelegenheiten ausgerichtet ist. Eine solche Arbeit ist vielmehr die alltägliche Praxis eines Anwalts.

Fälle von schlimmster Zerrüttung, die für jeden erkennbar sind, können nicht ohne Druck im Wege einer durch Mediation bewirkten „Zwangsharmonisierung“ gelöst werden. Wenn von vornherein ein deutliches Machtgefälle vorhanden ist, kann nicht die Freiwilligkeit des Dialogs unterstellt werden. Eine frühzeitige Einschaltung des Jugendamts ist sicherlich sinnvoll; es ist dabei jedoch zu bedenken, dass die meisten Mandanten erst dann einen Anwalt aufsuchen, wenn sie sich gerade nicht mehr kommunikativ mit ihrem Partner einigen können und die

Auseinandersetzung bereits eine Ebene erreicht hat, auf der eine einvernehmliche Lösung manchmal fern aller vernünftigen Erwartung ist. Vor diesem Hintergrund kann die Entscheidung, sich gemeinsam vom Jugendamt beraten zu lassen, also nur auf Druck erfolgen; sie resultiert gerade nicht aus einer einigungs- oder kompromissfähigen Kommunikationsbereitschaft.

Eine überdimensionale Verlängerung von Prozessen ist für die Eltern und das Kind eine unzumutbare Belastung. Die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung ist kein Wert an sich, genauso wenig die Prämisse, dass jeder aus prima facie freien Stücken geführte Dialog gut ist. Die Justiz darf die Entscheidung nicht an entscheidungsfähige Eltern delegieren, die als ohnehin schwächste Instanz in diesem Prozess und durch den Trennungs- und Scheidungsprozess in stärkstem Maße seelisch tangiert sind. Gerade für Kinder ist eine fortdauernde unklare Lage nicht zumutbar, da sie dadurch noch länger den Machkämpfen der Eltern ausgesetzt werden. Daher darf eine zeitnahe, dem Wohl des Kindes dienende klare Regelung des Gerichts nicht durch eine prinzipielle Zwischenschaltung von Mediationsverfahren verweigert werden. Da hier ohnehin der berechtigte Verdacht besteht, dass es sich um eine Modeerscheinung handelt, darf nicht so weit kommen, dass auch für Fälle, die gar nicht dafür geeignet sind, eine kostspielige Diskursmaschinerie in Gang gesetzt wird. Hier müssten überhaupt erst einmal Aufwand und Ertrag ernsthaft evaluiert werden. Im übrigen werden Eltern durch die Aufoktroierung eines solchen Verfahrens unter Umständen genötigt, zur Wahrung der Fassade den „Gutmenschen“ zu spielen und einen falschen Frieden zu schließen, der niemals im Interesse der Kinder sein kann, weil er bald danach zur „Katerstimmung“ führt und der alte Streit erneut Platz greift.

Als ein Problem erscheint noch folgendes.

Bei der Verpflichtung des Anwalts, das Kindeswohl zu berücksichtigen, stellt sich die Frage, ob dazu (wie etwa „sehr nachdrücklich und ernsthaft die inhaltlichen Fragen des Kindeswohls zu erörtern und daran die Prozessziele zu orientieren“) der Anwalt in allen Fällen in der Lage ist oder ob im Interesse des Kindeswohls ein Sachverständiger hinzugezogen werden müsste.

c) Zur Funktion/Rolle des Richters

Dazu finden sich in der Darstellung des Arbeitskreises Cochem-Zell folgende Feststellungen.

„Folglich müssen sich Familienrichter und Familienrichterinnen und mit ihnen auch die psychologischen Gutachter weniger als 'Entscheider' beziehungsweise 'Entscheidungshelfer' verstehen, sondern vermehrt als Moderatoren und Vermittler in einem Suchprozess hin zu tragfähigen, nachhaltig wirkenden Konsenslösungen.“ (Dr. Auernheimer, Ministerium f. ASFG, „Anhang“ Seite 2, Zeile 12 bis 15).

Dieser Feststellung stimmt der Mainzer Arbeitskreis zu, mit der Klarstellung, dass der Richter nicht als Mediator tätig werden kann. Eine Mediation hat immer außerhalb des Gerichtsverfahrens stattzufinden.

Zurecht führt Dr. Wolf Reinhard Wrege, Itzehoe in der DRZ, April 2003 (S. 131) aus: „Sie (Mediation) nimmt die gestörte Kommunikation der Parteien in den Blick. Das Einigungsgespräch moderiert hierbei ein Schlichter, der ausschließlich berufen ist, die Parteien in ein konstruktives Gespräch einzubinden und die

Kommunikationshindernisse zwischen ihnen zu beseitigen. Seine Aufgabe ist nicht, den Parteien inhaltliche Lösungsvorschläge aufzuzeigen. Entscheidungskompetenz hat er nicht.

Andererseits hat der Richter nach Wrege (a.a.O., S. 132): „unangemessene Emotionen zu dämpfen, der schwächeren Partei Geltung zu verschaffen, zugleich inhaltliche (etwa rechtliche) Informationsdefizite auszugleichen und den im Übrigen freien Diskurs der Parteien mit sachlichen Vorschlägen einigungsgerichtet zu leiten. Aus seiner neutralen Rolle heraus bewertet er die vorgetragenen Argumente objektiv. Dabei kann er auf Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Streitfällen verweisen; das verschafft ihm Akzeptanz. Er gibt Hinweise, die die subjektiven Interessen in objektiv vermittelbare Positionen transformieren: Auch die Rechtsordnung ist Teil der sozialen Wirklichkeit. Die Parteien können durch die richterlichen Hinweise Prozessrisiken kalkulieren und konkrete Folgeabschätzungen vornehmen. Der Richter ist dabei nicht streng an die rechtlichen Vortragslage gebunden. Die Güteverhandlung folgt einer eigenen Gesetzlichkeit. Die „Interims“-Rolle des Richters ist mit seiner Rahmenrolle als heteronomem Rechtsentscheider nicht voll identisch. Die hier wirksame Autorität, mit dem „eigentlichen“ sozialen Streitstoff Gehör zu finden, rührt freilich gerade aus seiner Autorität als formellrechtlicher (Letzt-)Entscheider her: Sein Wort gilt, seine Bewertung wird praktisch. Die „Heteronomie“ des Rechts wird in der Vergleichsverhandlung strukturell konfrontiert mit den „autonomen“ Standpunkten der Parteien, die der Dimension des eigentlichen Streitstoffs nachhaltig Gehör verschaffen.

Die richterliche Moderation in diesem Verfahrensabschnitt zielt auf Überzeugung in der Sache, nicht darauf, den Standpunkt einer Partei zu „überreden“. Bestenfalls entwickelt sich ein eigenartig „zwangloser Zwang“ zur situations-, also sach- und personenangemessenen Problemlösung. Dieses spezifische Kommunikationsgefüge weist eine Wirkungsmächtigkeit auf, die diejenige ihrer Teilkommunikation übersteigt. Den Parteien ist regelmäßig zu vermitteln, dass mit einem fruchtlosen Abschluss des Einigungsgesprächs das richterliche Regelungsinstrumentarium enger wird und eine „heteronome“ Entscheidung folgt. Die Prägung der Güteverhandlung ist wesentlich situativ. Ihr Erfolg – das bestätigen professionell Prozessbeteiligte in jeder Rolle – hängt wesentlich von der konkreten richterlichen Ansprache und der kommunikativen Vermittlung der Argumente ab. Darin liegen freilich zugleich die Grenzen der Güteverhandlung: Auch das richterliche Vergleichsgespräch kann – kann wie die Mediation – das Ideal eines herrschaftsfreien Diskurses über den gesamten sozialen Streitstoff kaum je praktisch umsetzen. Der Richter ist (wie übrigens der Mediator) kein interessefreier Homunculus mit umfassenden charakterlichen und intellektuellen Ressourcen. Vor allem aber hat er eines nicht unbegrenzt: Zeit.“

„Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen.“ (Jürgen Rudolph, Familienrichter, „Anhang“, Seite 11, Zeile 32 bis 34).

Dieser Feststellung kann aus Sicht des Mainzer Arbeitskreises uneingeschränkt nicht zugestimmt werden. Die Unterbrechung des Verfahrens zum Zweck einer Mediation kann sinnvoll sein. Dies muss von Fall zu Fall entschieden werden. Eine „Zwangsberatung“ wird vom Mainzer Arbeitskreis abgelehnt. Aus juristischer Sicht

erscheint es bedenklich, wenn gar keine streitige Sorgerechtsentscheidung mehr getroffen wird und dadurch den Rechtssuchenden die Gerichtsentscheidung praktisch verweigert wird.

„Zum einen soll eine Verlagerung vom schriftlichen Verfahren in das mündliche Verfahren stattfinden.“ (Bernhard Theisen, Fachanwalt für Familienrecht, „Anhang“, Seite 7, Zeile 32).

Dies bietet „den großen Vorteil, dass die Parteien sich mit ihren Argumenten in der mündlichen Verhandlung wieder finden. Das setzt allerdings voraus, dass für die Verhandlung selbst auch genügend Zeit zur Verfügung steht, wie dies in Cochem praktiziert wird.“ (Bernhard, Theisen, Fachanwalt für Familienrecht, „Anhang“ Seite 8, Zeile 39 bis 41)

Der Mainzer Arbeitskreis ist der Meinung, dass die mündliche Verhandlung so gut wie möglich schriftsätzlich vorbereitet sein soll, zur bestmöglichen Sachaufklärung und als Möglichkeit der Betroffenen, sich auch schriftlich zu äußern.

Zusätzlich stellt sich die Frage, wie viel Zeit in der Verhandlung dafür eingeräumt werden kann, dass sich die Parteien in der mündlichen Verhandlung wieder finden.

d) Zur Funktion/Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (ASD)

Hierzu finden sich in der Darstellung des Arbeitskreises Cochem-Zell keine ausdrücklichen Feststellungen. Eher beiläufig wird die Funktion des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes in folgenden Text-Passagen angesprochen.

„Der Informationsweg zwischen Beratungsstelle/Jugendamt und Verfahrensbeteiligten lässt sich nach vier Informationsebenen qualitativ unterscheiden: 1. Mitteilungen über den Stand der Beratung sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefundenen und beendeten Maßnahmen. 2.

Informationsebene 1 ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Sie setzt voraus, dass z.B. das Familiengericht informiert ist.“ („Handreichung“, Seite 5, Zeile 16 bis 22 und Seite 6, Zeile 15 bis 17)

Es sollte den Betroffenen vorbehalten bleiben, das Gericht über Dauer und Ergebnis einer Beratung zu informieren (vgl. hierzu auch die Anmerkungen unter 2.2.1.d).

„Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffenen Eltern zu der in der Nähe gelegenen Beratungsstelle, die unverzüglich an die Eltern einen Termin vergibt. Während für die Eltern die Kontinuität ihrer 'Betreuung' insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen – auch was die zeitliche Dauer anbelangt – zu entscheiden.“ (Jürgen Rudolph, Familienrichter, „Anhang“ Seite 11, Zeile 32 bis 39).

Die Schwierigkeit des ASD ist nach Ansicht des Mainzer Arbeitskreises in der Doppelfunktion zu sehen, nämlich psychosoziale Beratung einerseits und Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren andererseits. Ratsuchende sollten im Vorfeld über diese Doppelfunktion des ASD aufgeklärt werden. Es muss jederzeit für die Parteien möglich sein, den Beratungsprozess zu beenden und das gerichtliche Verfahren fortzusetzen.

Für das Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell wird nicht erkennbar, ob und inwieweit dabei eine Abgrenzung zwischen der Funktion des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes und der Funktion von Beratungsstellen vorgesehen ist.

„Informationsebene 1 ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Diese setzt voraus, dass z.B. das Familiengericht informiert ist.“ („Handreichung“ Seite 6, Zeile 15 bis 17).

Hierzu stellt sich die Frage, inwieweit die Weitergabe von Informationen, die in Beratungsgesprächen gewonnen wurden, mit dem Datenschutz und mit der Schweigepflicht vereinbar ist.

Für das Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell wird nicht erkennbar, ob und inwieweit dabei eine Abgrenzung der Funktion der Beratung durch Beratungsstellen und der Funktion des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes vorgesehen ist.

e) Zur Funktion/Rolle des Gutachters

Hierzu finden sich in der Darstellung des Arbeitskreises Cochem-Zell folgende Feststellungen.

„Auf Grund der vorstehend dargestellten Tätigkeit des Arbeitskreises hat es zwischen 1996 und 1999 im Familiengerichtsbezirk Cochem zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht keine einzige Streitige Entscheidung gegeben. Gleichzeitig ist für diesen Zeitraum die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme forensischer Sachverständigengutachten drastisch zurückgegangen. Erst in jüngster Zeit, nachdem sich – wie bereits beschrieben – das Konfliktfeld vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht zu verlagern beginnt, scheint sich wieder ein größerer Bedarf an der Inanspruchnahme forensischer Gutachten abzuzeichnen.“ (Jürgen Rudolph, Familienrichter, „Anhang“ Seite 11, vorletzte Zeile bis Seite 12, Zeile 5).

„Folglich müssen sich Familienrichterinnen und Familienrichter und mit ihnen auch die psychologischen Gutachter weniger als 'Entscheider' beziehungsweise 'Entscheidungshelfer' verstehen, sondern vermehrt als Moderatoren und Vermittler in einem Suchprozess hin zu tragfähigen, nachhaltig wirkenden Konsenslösungen.“ (Dr. Auernheimer, Ministerium f ASFG, „Anhang“ Seite 2, Zeile 12 bis 15).

„Auch für die Profession der psychologischen Sachverständigen im Familienkonflikt, die ich in dem interdisziplinären Arbeitskreis u.a. vertrete, sehe ich das vordringliche Ziel der Sachverständigentätigkeit in Zukunft nicht mehr darin, wie das bisher üblich war und vielerorts auch nach wie vor üblich ist, Entscheidungsvorlagen für das Gericht mit entsprechenden Urteilen über die Erziehungsfähigkeit bzw. Unfähigkeit der Kindeseltern abzugeben. Diese rein diagnostische Aufgabe entspricht zwar dem klassischen Selbstverständnis des Gutachters und wird auch nach wie vor von vielen Sachverständigen auf Wunsch der Familienrichter in der Weise gehandhabt.

Für die Betroffenen selbst, d.h. für die Kinder und die Eltern, erweist sich diese Vorgehensweise in der Regel nicht nur wenig hilfreich, sondern erzeugt vielmehr Angst davor, welche Defizite man wohl durch den Gutachter bescheinigt bekomme. Zusätzlich führt dies dazu, dass sich die Kindeseltern während des Begutachtungsprozesses intensiv darum bemühen, ihre Probleme und Schwächen zu verdecken, um einen möglichst positiven Eindruck zu vermitteln und letztlich bei der Gerichtsverhandlung als Sieger hervorzugehen. In welcher Weise soll dies dem Kind helfen oder – wie das Thema der heutigen Anhörung lautet – Kinder- und Elternrechte stärken.???

Die Antwort kann hier nur ganz klar lauten: In keiner Weise.

Psychologische Sachverständige sollten vielmehr ihr Fachwissen unterstützend und konfliktschlichtend einsetzen, um mit den Betroffenen eine Vertrauensbasis für gemeinsam zu erarbeitende Lösungen in Trennungs- und Scheidungssituationen zu erreichen. Nur hierdurch können für Kinder eine konstruktive Verarbeitung und Bewältigung des Trennungs- und Scheidungsgeschehens angestrebt und Schädigungen in der kindlichen Entwicklung angewendet werden.

Ich folge nun schon länger als ein Jahrzehnt dieser Vorgehensweise bei meiner Sachverständigentätigkeit in dem Wissen, dass sie durch den Arbeitskreis AKTS und die darin vernetzten Professionen mit getragen wird: D.h. vor allem, dass das Familiengericht als Auftraggeber für den Sachverständigen Raum für Konfliktschlichtung bereit stellt und nicht auf der klassischen diagnostischen Tätigkeit mit dem Resultat eines entsprechend ausführlichen schriftlichen Gutachtens beharrt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass auch in angezeigten Einzelfällen eine solche Begutachtung notwendig werden kann und erfolgen muss.

In der Regel jedoch – und dies kann ich aus langjähriger Erfahrung belegen – zeigt diese Bemühung um Vertrauen und Streitschlichtung auch bei oft anfänglich scheinbar 'aussichtslosen' und in hohem Maße zerstrittenen Fällen, die schon die Beratungskompetenzen der anderen Professionen 'verschlissen' haben, oft erstaunliche und überraschende Erfolge.

Die fachliche Autorität des psychologischen Sachverständigen sowie die Erfahrung und Einsicht hoch zerstrittener Elternpaare, auch noch in der Sachverständigeninstanz bestätigt zu bekommen, dass das Gewinner-Verlierer-Spiel nicht zum 'erhofften' Sieg führt, sind sicherlich wichtige Faktoren, mit der die Profession des Sachverständigen zu der positiven Bilanz der im AKTS Cochem vernetzten interdisziplinären Konfliktschlichtung beiträgt.“ (Prof. Dr. Traudl Fuchsle-Voigt, „Anhang“ Seite 15, Zeile 2 bis 41).

Hierzu ist aus Sicht des Mainzer Arbeitskreises Folgendes kritisch anzumerken.

1. Die Kritik an Gutachten mit diagnostischer Funktion ist nicht aufrecht zu erhalten.

Die Funktion diagnostischer Gutachten als Hilfe zur Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge wird vom Arbeitskreis Cochem-Zell infrage gestellt.

Dabei wird angemerkt, dass die „Notwendigkeit zur Inanspruchnahme forensischer Sachverständigengutachten zurückgegangen ist“ nachdem es keine streitige Entscheidung zum Sorgerecht mehr gegeben hat, sondern für alle Fälle die Entscheidung der gemeinsamen elterlichen Sorge getroffen wurde.

Bei dieser Argumentation tritt die eigentliche Funktion der Begutachtung, nämlich das Interesse des Kindeswohls, in den Hintergrund. Eine – vom Arbeitskreis Cochem-Zell als Erfolg bewertete – Lösung im Sinne der gemeinsamen elterlichen Sorge muss nicht von vornherein dem Kindeswohl entsprechen.

Es muss dann auch vom Arbeitskreis Cochem-Zell attestiert werden, dass bei der regelhaften Entscheidung für gemeinsame elterliche Sorge, ohne dass diese Entscheidung durch ein Gutachten gestützt ist, in vielen Fällen ein latentes Konfliktpotential vorhanden bleibt, das sich dann vom Streit um das Sorgerecht auf den Streit um das Umgangsrecht verlagert. Daher wird dann auch von Vertretern des Arbeitskreises Cochem-Zell die Erstellung eines Gutachtens mit diagnostischer Funktion als der Sache dienlich bestätigt (Jürgen Rudolph, Familienrichter: Es „scheint sich wieder ein großer Bedarf an der Inanspruchnahme psychologischer Gutachter abzuzeichnen“. Prof. Dr. Traudl Fücksle-Voigt: „..., dass auch in angezeigten Einzelfällen eine solche Begutachtung notwendig werden kann und erfolgen muss.“)

Ein Bedarf an Gutachten zur Begründung angemessener grundsätzlicher Lösungen besteht bereits bei der Regelung der elterlichen Sorge. Die Entscheidung für eine gemeinsame elterliche Sorge, ohne dass diese Regelung durch ein Gutachten gestützt ist, stellt in den meisten streitigen Fällen keine tragfähige Lösung dar.

Ergänzend sei hier auch darauf hingewiesen, dass die Begutachtung zur Regelung der elterlichen Sorge inhaltlich über die in der zitierten Text-Passage aus der Darstellung des Arbeitskreises Cochem-Zell genannte Beurteilung der Erziehungsfähigkeit hinausgeht. Zur Begutachtung als Grundlage für Entscheidungen zur elterlichen Sorge gehört die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und der Fähigkeit zur Kooperation mit dem anderen Elternteil auf dem Hintergrund der Eltern-Persönlichkeit und es gehört dazu, den elterlichen Konflikt (nämlich Art und Hintergründe der konflikthafter Auseinandersetzung) als Determinante für die bisherige und zukünftige Bereitschaft zur Kooperation in Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangs mit dem Kind mit einzubeziehen.

2. Es erfolgt eine sachlich verzerrte Bewertung der Funktion und der Praxis von Begutachtungen als Entscheidungshilfe

Die Feststellung, dass eine Begutachtung bei den Eltern „Ängste davor erzeugt“, „welche 'Defizite' man wohl durch den Gutachter bescheinigt bekommt“, spricht nicht gegen eine Begutachtung. Denn die „Defizite“, deretwegen sich die Eltern ängstigen, werden durch den Gutachter ja nur dann bescheinigt, wenn sie bei den Eltern vorhanden sind. Dass Eltern Ängste haben, „Defizite“, die sie bei sich selbst wahrnehmen, könnten durch

ein Gutachten aufgedeckt werden, darf nicht dazu führen, dass diese Defizite deswegen nicht aufgedeckt werden. Denn sie aufzudecken, kann durchaus im Interesse des Kindeswohls liegen.

Auch dass die Eltern sich während des Begutachtungsprozesses „intensiv darum bemühen, ihre Probleme und Schwächen zu verdecken, um einen möglichst positiven Eindruck zu vermitteln und letztlich bei der Gerichtsverhandlung als Sieger hervorzugehen“ spricht nicht gegen die Begutachtung, sondern umgekehrt gerade dafür. Denn das Bemühen der Eltern, Probleme und Schwächen zu verdecken und einen möglichst positiven Eindruck zu erwecken, kommt nicht erst durch die Begutachtung in Gang sondern besteht bereits vor und auch außerhalb der Begutachtung. Eine fachlich qualifizierte Begutachtung kann und muss im gegebenen Falle dazu beitragen, dieses Bemühen aufzudecken und muss dieses Bemühen anschließend in seiner Bedeutsamkeit für das Kindeswohl beurteilen. Eine durch den Gutachter erfolgende Bewertung elterlicher „Defizite“ im Hinblick auf das Kindeswohl soll dann bei den Eltern nicht Angst vor dem Aufdecken und Bewusstmachen erzeugen sondern soll Akzeptanz für dieses Aufdecken und Bewusstmachen im Interesse des Kindeswohls erzeugen.

Die im Arbeitskreis Cochem-Zell vertretene Meinung, dass ein Aufdecken von Schwächen und Problemen, welche die Eltern verdecken wollen, dem Kind „in keiner Weise“ helfen kann, erscheint insofern nicht nachvollziehbar.

Für die im weiteren Text erwähnte Funktion der Tätigkeit des Arbeitskreises Cochem-Zell, nämlich „Kinderrechte stärken“, erscheint in vielen streitigen Fällen eine Begutachtung als Entscheidungshilfe geradezu dringend erforderlich, was ja dann, - wie zuletzt unter (1) aufgezeigt – von Vertretern des Arbeitskreises Cochem-Zell auch wieder eingeräumt wird.

Auch die zweite dabei erwähnte Funktion der Tätigkeit des Arbeitskreises Cochem-Zell, nämlich „Elternrechte stärken“, kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn die gestärkten Elternrechte nicht dem Kindeswohl entgegenlaufen. Sollte es der Fall sein, dass Eltern sich bemühen, Probleme und Schwächen zu verdecken, dann erscheint es ohne vorausgehende Begutachtung sehr fragwürdig, die Rechte dieser Eltern zu stärken.

3. Die beim Arbeitskreis Cochem-Zell bestehende Präferenz für die Konfliktschlichtungs-Funktion des Gutachters entspricht der unter 2.2.1 (1) als fragwürdig aufgezeigten Leitlinie einer einseitigen Präferenz der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Aus dieser Präferenz resultiert dann häufig eine oberflächliche, realitätsferne, unökonomische (kostenträchtige aber ineffektive) und Konflikte eher verstärkende als mindernde Tätigkeit des Gutachters.

In hochstreitigen Fällen sollte die Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge – auch im Falle der Entscheidung für die gemeinsame elterliche Sorge – durch eine Begutachtung gestützt sein. Eine solche Begutachtung kann dann auch – wie im folgenden Punkt 4. erläutert – wichtige Informationen für eine gezielte Konfliktschlichtung liefern.

4. Die vom Arbeitskreis Cochem-Zell als Funktion des Gutachters gesehene Konfliktschlichtung erscheint als eine durchaus sinnvolle Funktion. Sie ist allerdings in Personalunion nicht mit der Funktion des Gutachters vereinbar, sondern ist davon als eigene Funktion der Beratung zu trennen.

Wird – wie es beim Arbeitskreis Cochem-Zell der Fall ist – die Aufgabe der Konfliktschlichtung als eine besondere Aufgabe des Gutachters angesehen, dann stellt sich die Frage, worin der besondere Nutzen gesehen wird, dass die Konfliktschlichtung durch einen Gutachter übernommen wird.

Die im Text zu findende Formulierung, dass das „Fachwissen“ und die „fachliche Autorität des psychologischen Sachverständigen“ diesen dafür auf besondere Weise qualifizieren, bleibt inhaltsleer, insofern dabei nicht ausgesagt wird, welche besondere fachliche Qualifikation des Gutachters dabei gemeint ist, durch welche er sich von einem Berater als Konfliktschlichter unterscheidet. Eine Besonderheit des Gutachters liegt darin, dass er durch diagnostische Untersuchungen Information gewinnt, nach welchen er dann die Beratung inhaltlich gezielt ausrichten kann. Damit bestünde dann allerdings eine Personalunion zwischen Diagnostik und Beratung, welche aus Sicht des Mainzer Arbeitskreises abzulehnen ist.

Dabei erscheint eine aufeinanderfolgende Verzahnung der personell getrennten Tätigkeiten eines psychologischen Sachverständigen und eines Beraters durchaus der Sache dienlich. Dann werden die durch einen Sachverständigen ermittelten diagnostischen Informationen und ihre sachkundige Beurteilung dem Gericht mitgeteilt und von diesem der Beratung als Grundlage für eine gezielte Konfliktschlichtung zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise wird dann nicht das allgemeine „Fachwissen“ und die „fachliche Autorität“ des Sachverständigen sondern werden für den Einzelfall ermittelte und vom Sachverständigen beurteilte Informationen für die Konfliktschlichtung im Einzelfall genutzt. Insbesondere auch dann, wenn dabei durch den Gutachter „Probleme und Schwächen“ aufgedeckt werden, welche die Eltern zu verbergen sich bemühten, kann davon die Beratung profitieren.

Sofern zur Funktion des psychologischen Sachverständigen nicht die Gewinnung diagnostischer Informationen gehört, bedarf es auch nicht der Mitwirkung eines solchen Sachverständigen. Beratung ohne vorangehende tiefere diagnostische Analyse kann auch direkt von der Beratungsstelle übernommen werden.

Aus Sicht des Mainzer Arbeitskreises kommt aus folgenden Gründen eine Personalunion zwischen Gutachter und Berater nicht infrage bzw. wird eine Trennung zwischen diagnostischer und Beratungs-Funktion erforderlich.

- Das Ziel der Beratung liegt darin, Einvernehmen zwischen den Eltern zu erreichen. Dieses Ziel ist nicht in allen Fällen erreichbar. Voraussetzung der Beratung ist die freiwillige Bereitschaft beider Parteien zur Teilnahme, die nicht in allen Fällen gegeben ist. Beratung stellt häufig einen langdauernden Prozess dar, der nicht innerhalb der für die Erstattung eines Gutachtens vertretbaren Zeit abgeschlossen ist. Demgegenüber bzw. als Grundlage für eine gezielte Beratung geht die Funktion des Sachverständigen dahin, herauszufinden, ob es aussichtsreich erscheint, dass zwischen den Parteien eine Einigung durch Beratung erreicht wird bzw. bei den Eltern bestehende Barrieren für eine Kooperation herauszufinden und davon Empfehlungen für den späteren Berater abzuleiten und Empfehlungen über Regelungen für den Fall

abzugeben, dass eine Einigung durch Beratung nicht erreicht wird bzw. nach Beurteilung des Sachverständigen nicht erreichbar ist.

- Die Integration von Beratung in den Prozess einer diagnostischen Begutachtung ruft Konflikte hervor, vor allem dann, wenn der Gutachter zu einem bestimmten Zeitpunkt des Begutachtungsprozesses eine Regelung vorsieht, mit der ein Elternteil nicht einverstanden ist, etwa dann, wenn der Gutachter von vornherein von dem Regelfall einer gemeinsamen elterlichen Sorge ausgeht und die Eltern – zumindest ein Elternteil – diesbezüglich andere Vorstellungen haben (hat). Dann könnte der Gutachter als voreingenommen und befangen erlebt werden, wodurch sowohl der weitere Prozess der diagnostischen Begutachtung als auch der Prozess der Beratung belastet würden.
- Werden die Ermittlung diagnostischer Informationen und die Erreichung von Einigung zwischen den Eltern als gemeinsame Ziele der Begutachtung angesehen, dann kann der Gutachtauftrag dann nicht erfüllt werden, wenn die Einigung zwischen den Eltern nicht erreicht wird. Auch deshalb sind die beiden Funktionen von vornherein zu trennen.
- Der Gutachter als Diagnostiker muss auch Informationen herausfinden und Beurteilungen treffen, die für eine Partei negativ in Erscheinung treten, die betreffenden Informationen und deren Beurteilung dem Gericht mitteilen und die Beurteilungen vor dem Gericht vertreten. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass er von einer Partei als befangen erlebt und als Berater abgelehnt wird.
- Nach Abschluss der diagnostischen Begutachtung sollte ein Gutachter nicht als Berater in Funktion treten.
- Informationen, die der Gutachter als Diagnostiker erhält, müssen dem Gericht offen gelegt werden. Informationen, die der Berater erhält, unterliegen der Schweigepflicht. D.h.: Eltern ändern sich möglicherweise gegenüber dem Berater über Sachverhalte, zu denen sie sich gegenüber dem Diagnostiker nicht äußern würden.

5. Die in der Konzeption des Arbeitskreises Cochem-Zell zu findende Begründung für die Akzeptanz der Tätigkeit des psychologischen Sachverständigen erscheint merkwürdig und nicht überzeugend.

Nach den zuvor zitierten Textstellen liegen wichtige Faktoren, mit der „die Profession des Sachverständigen zu der positiven Bilanz der im AKTS Cochem vernetzten interdisziplinären Konfliktschlichtung beiträgt“ in der „fachlichen Autorität des psychologischen Sachverständigen“, aufgrund derer die Eltern „bestätigt bekommen“, „dass das Gewinner-Verlierer-Spiel nicht zum 'erhofften' Sieg führt.“

Aus der Sicht des Mainzer Arbeitskreises erscheint es weniger bedeutsam, dass die Eltern den Sachverständigen als „fachliche Autorität“ erleben, welcher das Gewinner-Verlierer-Spiel nicht unterstützt. Bedeutsamer erscheint

dagegen die Überzeugung der Eltern, dass die vom Sachverständigen nach einer differenzierten diagnostischen Analyse des Einzelfalls abgegebene Beurteilung dem Kindeswohl dient. Es geht weniger darum, dass der Sachverständige die Zustimmung der Eltern für die nach seiner Meinung relevante Lösung (die nach dem Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell in der Regel in der gemeinsamen elterlichen Sorge liegt) gewinnt, sondern darum, dass der Sachverständige die Eltern durch differenzierte, auf den Einzelfall bezogene Informationen und Beurteilungen überzeugt, auch den im Verfahren „unterlegenen“ Elternteil. Letzteres wird dadurch erleichtert, dass auch das alleinige Sorgerecht – und damit das „Verlieren“ eines Elternteils – prinzipiell als eine im Interesse des Kindeswohls liegende Möglichkeit akzeptiert wird und nicht von vornherein hinter die Standard-Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge zurückgestellt wird.

- (4) Eine vom Arbeitskreis Cochem-Zell ins Auge gefasste „Normierung“ der Rahmenbedingungen der interprofessionellen Kooperation bzw. „Standardisierung“ der „neuen Form der Zusammenarbeit“ erscheint verfrüht.

In der Darstellung der Konzeption des Arbeitskreises Cochem-Zell findet sich folgende Feststellung:

„Im Hinblick auf die mittlerweile feststehende Effizienz einer vernetzten Kooperation der beteiligten Professionen erscheint es notwendig, entsprechende Rahmenbedingungen zu normieren, um diese – jedenfalls in Deutschland – neue Form der Zusammenarbeit zu standardisieren“ („Handreichung“, Seite 3, Zeile 10 bis 12).

Verfrüht erscheint eine Normierung aus Sicht des Mainzer Arbeitskreises deswegen, weil Erfahrungen anderer Arbeitskreise noch nicht aufgearbeitet wurden und das Modell des Arbeitskreises Cochem-Zell nicht überzeugend erscheint.

Die „neue Form der Zusammenarbeit in den interdisziplinären Arbeitskreisen soll – wie es in anderen Passagen der Darstellung des Konzepts des Arbeitskreises Cochem-Zell betont wird – weitgehend auf Selbstbestimmung der beteiligten Professionen basieren. Dazu ist es wichtig, dass sich Kooperationsformen herausbilden, die zu den jeweiligen unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort passen. Bei einer (zu frühen) Standardisierung von Rahmenbedingungen besteht die Gefahr, dass die Erfahrungen der verschiedenen Arbeitskreise nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

- (5) Die ins Auge gefasste Bindung der Vergabe der Bezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht“ an die Teilnahme an einem entsprechenden Arbeitskreis erscheint fragwürdig.

In der Darstellung der Konzeption des Arbeitskreises Cochem-Zell findet sich folgende Feststellung.

„Diese Notwendigkeit vernetzten Arbeitens sowie ihre Grundlagen werden sich indessen nur als Angebot und nicht als Verpflichtung formulieren lassen, da – mit Ausnahme der öffentlichen Jugendhilfe – die unterschiedliche Autonomie der beteiligten Professionen und Institutionen (Unabhängigkeit der Gerichte und auch der Anwälte, Unternehmensautonomie der freien Träger der Beratung usw.) nur eine Kooperation auf freiwilliger Basis zulässt. Gleichwohl fördert das Verhalten eines normierten Angebots die Motivation zur Mitwirkung in derartigen Arbeitsformen. So könnte beispielsweise für die den unterschiedlichen Professionen zuzuordnenden Normen für die Anwaltschaft daran gedacht werden, die Fachanwaltsordnung (FAO)

dahingehend zu ergänzen, dass Vergabe und Erhalt der Bezeichnung 'Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht' unter anderem von der nachgewiesenen Mitwirkung an einer entsprechenden Kooperative abhängig gemacht werden.“ („Handreichung“ Seite 3, Zeile 12 bis 22).

Hierzu ist Folgendes kritisch anzumerken.

Zwar wird in den vorgenannten Feststellungen die Unabhängigkeit von Gerichten und Anwälten und die Autonomie der freien Träger (feste Bestandteile unserer demokratischen Ordnung) anerkannt. Indirekt wird dann aber doch versucht, zumindest die Anwälte zur Teilnahme an einem entsprechenden Arbeitskreis zu verpflichten. Darüber hinaus wäre die Regelung in größeren Städten wegen der hohen Zahl von Anwälten auch nicht realisierbar.

2.2.2 „Fragwürdige“ Formen der Kooperation zur Problemlösung im konkreten Einzelfall

Hierzu sind aus Sicht des Mainzer Arbeitskreises folgende Punkte anzusprechen.

(1) Änderungen der Organisation und des Ablaufs des Gerichtsverfahrens

Im Konzept des Arbeitskreises Cochem-Zell sind folgende von der bisherigen Praxis abweichende Änderungen der Organisation und des Ablaufs des Gerichtsverfahrens vorgesehen.

a) Verlagerung schriftlicher Anteile in das mündliche Verfahren,

Hierzu findet sich folgende Feststellung.

„Der Arbeitskreis hat sich zum Ziel gesetzt, diese aus der Struktur des Zivilprozesses resultierenden Mechanismen, die durch die Erwartungshaltung der Mandanten in der Regel verstärkt werden, zu durchbrechen und zu einer Verfahrensweise zu gelangen, die nach Möglichkeit deeskaliert. Dieses Ziel soll auf zweierlei Weise erreicht werden. Zum einen soll eine Verlagerung von dem schriftlichen Verfahren in das mündliche Verfahren stattfinden. Danach sollen die Schriftsätze nur noch die wesentlichsten Aspekte des Parteinvorbringens enthalten, um das Verfahren überhaupt in Gang zu bringen. Insbesondere soll es nicht notwendig sein, dass die Gegenseite sofort und vollständig – jedenfalls bis zur mündlichen Verhandlung – auf das jeweilige Antragsvorbringen erwidert.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss der jeweilige Prozessgegner darauf vertrauen dürfen, dass ihm ein Verzicht auf Sachvortrag, der nach den Regeln des Zivilprozesses zwar notwendig, andererseits jedoch geeignet wäre, die Konflikte zwischen den Parteien zu verschärfen, nicht mit Rechtsnachteilen für seine Partei verbunden ist oder

diese Art der Prozessführung entgegen der Intention als mangelnde Mitwirkung am Prozess betrachtet wird.“ (Bernhard Theisen, Fachanwalt für Familienrecht, „Anhang“ Seite 7, Zeile 27 bis 41)

Aus der Sicht des Mainzer Arbeitskreises ist kritisch anzumerken, dass das Gericht vonseiten der Parteien so früh wie möglich informiert werden sollte.

b) Unterbrechung des Verfahrens zum Einbezug von Beratung.

Hierzu finden sich in der Darstellung des Konzepts des Arbeitskreises Cochem-Zell folgende Feststellungen.

„1994 wurde in dem Arbeitskreis verabredet, dass im Falle forensischer Auseinandersetzungen hinsichtlich des Umgangs mit den Kindern die Beratungsstelle mit einbezogen wird, soweit das Gericht selbst nicht ein Einvernehmen zwischen den Eltern herstellen kann.

Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffenen Eltern zur der in der Nähe gelegenen Beratungsstelle, die unverzüglich an die Eltern einen Termin vergibt. Während für die Eltern die 'Kontinuität' ihrer Betreuung insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen – auch was die zeitliche Dauer anbetrifft – zu entscheiden.“ (Jürgen Rudolph, Familienrichter, „Anhang“ Seite 11, Zeile 28 bis 39).

„Wenn beide Elternteile direkt nach der Gerichtsverhandlung zur Lebensberatung kommen, erhalten sie kurzfristig – meist innerhalb von ca. 14 Tagen – einen Termin für ein erstes Gespräch, in dem die aktuelle Situation erörtert und Lösungsspielräume ausgelotet werden. Mit der gerichtlich angeordneten Unterstützung durch die Beratung regeln die meisten noch streitig auseinandergegangenen Paare spätestens nach etwa zwei Jahren regelmäßiger Beratungsgespräche den Umgang mit dem gemeinsamen Kind eigenverantwortlich.“ (Klaus Fischer, Beratungsstelle, „Anhang“ Seite 13, Zeile 23 bis 28)

„Beratung und deren freiwillige Inanspruchnahme müssen im Sinne einer verantwortlichen Trennungs- und Scheidungskultur zur Selbstverständlichkeit, wenn nicht sogar die Regel werden.“ (Dr. Auernhammer, Ministerium f ASFG, „Anhang“ Seite 2, Zeile 21).

„Insofern sind Elemente der Mediation in das 'Cochemer Modell' (d.h. hier: in die Gerichtsverhandlung) mit aufgenommen, indem sich das multiprofessionelle Team als Moderator des Trennungs- und Scheidungsgeschehens versteht, mit dem Ziel, die Elternverantwortung zu stärken und neu zu organisieren, um sich dann zurückzunehmen“. („Handreichung“ Seite 10, Zeile 12 bis 15)

Hierzu ist aus Sicht des Mainzer Arbeitskreises Folgendes festzustellen

Es erscheint problematisch, dass „freiwillige“ Inanspruchnahme von Beratung zur Regel werden „muss“. Einen Zwang zur Teilnahme am Mediationsverfahren darf es nicht geben (Zimmermann-6).

c) Öffentlichmachung (im Verfahren) von Informationen, die innerhalb der Beratung gewonnen werden.

Hierzu finden sich in der Darstellung des Konzepts des Arbeitskreises Cochem-Zell folgende Feststellungen.

„Informationsebene 1 (gemeint sind damit: Informationen über vereinbarte Termine und stattgefundene und beendete Maßnahmen) ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Diese setzt voraus, dass z.B. das Familienrecht informiert ist“ („Handreichung“ Seite 6, Zeile 15 bis 17).

„Die jeweilige Informationsebene zwischen den tangierten Institutionen wird je nach Auftragslage (die nicht allein von der Familie bestimmt wird) bei Beginn der Arbeit mit den Eltern und für alle anderen Beteiligten geklärt.“ („Handreichung“ Seite 6, Zeile 22 bis 26).

Hierzu ist Folgendes kritisch anzumerken.

Unter der Voraussetzung, dass die Ratsuchenden vor Beginn der Beratung beim Jugendamt von einer eventuellen Berichtspflicht des Jugendamtes in Kenntnis gesetzt worden sind, können entsprechende Informationen dem Gericht mitgeteilt werden. Dies gilt jedoch nicht für Beratungsstellen, die einer strengen Schweigepflicht unterliegen.

(2) Angeordneter begleiteter Umgang

Hierzu findet sich bei der Darstellung des Konzepts des Arbeitskreises Cochem-Zell folgende Feststellung.

„Wenn sich Eltern im Familiengerichtsverfahren dennoch weiter um die Kinder streiten, kann der Auseinandersetzung durch betreute Besuche Schärfe genommen werden. Betreute Besuche verfolgen das Ziel, dem Kind und beiden Eltern einen konfliktfreien Umgang als Vater und Mutter zu ermöglichen. Diese Kontakte erfolgen auf Anordnung des Gerichts und meist längerfristig.“ (Klaus Fischer, Beratungsstelle, „Anhang“ Seite 13, Zeile 18 bis 22).

Hierzu ist Folgendes kritisch anzumerken.

Zwangsweise Verschreibung von Kontakt kann nicht im Interesse einer konstruktiven Eltern-Kind-Beziehung sein. Es gibt schwerwiegende Gründe (Gewalt, sexueller Missbrauch u.a.), bei denen es als unverantwortlich angesehen werden muss, den Kontakt zwischen Eltern und Kind zu erzwingen. Konstruktiver Kontakt ist nur auf der Basis von Freiwilligkeit auf allen Seiten möglich. Der Wille des Kindes muss berücksichtigt werden, selbst dann, wenn er bspw. durch entsprechende Strafandrohung seitens des betreuenden Elternteils beeinflusst wird.

Es ist wohl kaum zu verantworten, Kinder angstbesetzten Situationen auszusetzen, mit denen sie überfordert sind.

In schwierigen Fällen sollte der Entscheidung über den betreuten Umgang eine Beurteilung durch einen Sachverständigen (unter Einbezug des Kindes und des am Umgang beteiligten Elternteils) vorausgehen.

Kinder haben keine Verpflichtung zum Umgang. Gewaltanwendung in der Vollstreckung ist nicht vorgesehen.